

## § 19d Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

### (1) Einem geduldeten Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn der Ausländer

- im Bundesgebiet
  - eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, oder
  - mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt hat, oder
  - seit drei Jahren ununterbrochen eine qualifizierte Beschäftigung ausgeübt hat und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen war, und
- über ausreichenden Wohnraum verfügt,
- über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
- die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht hat,
- behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,
- keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und
- nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

(1a) Würde die Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c erteilt, ist nach erfolgreichem Abschluss dieser Berufsausbildung für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 3 und 6 bis 7 vorliegen.

(1b) Eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1a wird widerrufen, wenn das der Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis zugrunde liegende Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person des Ausländers liegen, aufgelöst wird oder der Ausländer wieder im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nach Ausübung einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung zu jeder Beschäftigung.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 5 Absatz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 1 erteilt werden.

Mit der Vorschrift des § 19d soll beruflich qualifizierten Geduldeten die Gelegenheit gegeben werden, in einen rechtmäßigen Aufenthalt mit Aufenthaltserlaubnis zu wechseln. Sie hat nach der Änderung des AufenthG durch das FachkEinwG 2019 (BGBl. 2019 I 1307) weitgehend – mit rein redaktionellen Änderungen – die Regelungen des § 18a aF übernommen. Die Vorschrift richtet sich an **Inhaber einer Duldung** nach § 60a. Die Duldung an sich, also die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung nach § 60a, berechtigt grundsätzlich nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Mit § 19d in seiner jetzigen Gestalt wurde eine Regelung geschaffen, durch die besonders qualifizierte Geduldeten die Möglichkeit eröffnet wird, den geduldeten Aufenthalt zu legalisieren, ohne dass die Durchführung bzw. **Nachholung eines Visumsverfahrens** erforderlich ist (→ Rn. 18 f.). Die Vorschrift schließt systematisch an die **Ausbildungsduldung** nach § 60c und die **Beschäftigungsduldung** nach § 60d an, ist jedoch nicht auf das Vorliegen dieser Duldungen beschränkt. Im Hinblick auf die Ausbildungsduldung enthält die Vorschrift in Abs. 1a (→ Rn. 15 f.) den zweiten Teil bzw. die Breitenperspektive der sog. „**3 + 2 Regelung**“, wonach bekanntlich der erfolgreiche Abschluss einer in der Regel 3-jährigen Berufsausbildung, in der man im Besitz einer Ausbildungsduldung war, mit der Erteilung einer zunächst auf 2 Jahre befristeten Aufenthaltserlaubnis belohnt wird. Die Regelung in § 19d Abs. 1a ist daher auch als **Anspruchsnorm** ausgestaltet, wohingegen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 1 der Vorschrift im Ermessen der Ausländerbehörde steht.

#### A. Allgemeines (Rn. 1-6)

##### I. Entstehungsgeschichte (Rn. 1-3)

II. Änderungen durch das Duldungsgesetz und das FachkEinwG (Rn. 4, 5)

III. Einordnung und Bedeutung der Vorschrift (Rn. 6)

Zitiervorschläge:  
BeckOK AuslR/Breidenbach AufenthG § 19d Rn. 1-19  
BeckOK AuslR/Breidenbach, 27. Ed. 1.7.2020, AufenthG § 19d Rn. 1-19

#### B. Erteilungsvoraussetzungen (Abs. 1) (Rn. 7-17)

##### I. Allgemeines (Rn. 7-10)

II. In Deutschland erworbene Qualifikation (Abs. 1 Nr. 1 lit. a) (Rn. 11)

III. Im Ausland erworbene Qualifikation (Abs. 1 Nr. 1 lit. b und § 18a Abs. 1 Nr. 1 lit. c) (Rn. 12-14)

IV. Erfolgreicher Abschluss einer Berufsausbildung nach Erteilung einer Ausbildungsduldung (Abs. 1a und 1b) (Rn. 15, 16)

V. Sonstige Erteilungsvoraussetzungen (Abs. 1 Nr. 2-7) (Rn. 17)

C. Ausnahme von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (Abs. 3) (Rn. 18, 19)

#### Zitiervorschläge:

BeckOK AuslR/Breidenbach AufenthG § 19d Rn. 1-19  
BeckOK AuslR/Breidenbach, 27. Ed. 1.7.2020, AufenthG § 19d Rn. 1-19

#### A. Allgemeines

##### I. Entstehungsgeschichte (Rn. 1-3)

II. Änderungen durch das Duldungsgesetz und das FachkEinwG (Rn. 4, 5)

III. Einordnung und Bedeutung der Vorschrift (Rn. 6)

Zitiervorschläge:  
BeckOK AuslR/Breidenbach AufenthG § 19d Rn. 1-6  
BeckOK AuslR/Breidenbach, 27. Ed. 1.7.2020, AufenthG § 19d Rn. 1-6

#### I. Entstehungsgeschichte

Durch die Einfügung des § 18a aF durch das **1. ArbMigStG v. 20.12.2008** (BGBl. I 2846) wurde eine zusätzliche Option geschaffen, um auf den **Fachkräftemangel** in Deutschland zu reagieren. In der Zuwanderungspolitik spielte die Erleichterung des Zugangs von qualifizierten Fachkräften in der Vergangenheit eine bedeutsame Rolle (dazu im Überblick Maier-Borst ZAR 2010, 126 ff.). Mit der Regelung § 18a aF sollte den Geduldeten, die entweder in Deutschland eine Berufsausbildung zum Facharbeiter bzw. zur Facharbeiterin oder ein Studium erfolgreich absolviert haben oder bereits mit einer entsprechenden Qualifikation eingereist sind oder die sich im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit im Bundesgebiet qualifiziert haben und die über ein Arbeitsplatzangebot für eine ihrer beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung verfügen, die Gelegenheit gegeben werden, in einen rechtmäßigen Aufenthalt mit Aufenthaltserlaubnis zu wechseln (BT-Drs. 16/10288, 9).

Allerdings kann der Vorschrift in der Praxis nur eine **geringe Bedeutung** zu. Der Anwendungsbereich der Norm war durch die Tatbestandsvoraussetzungen stark eingeschränkt. So schafften es meist, wenn überhaupt, nur Kinder aus sprachlich und sozial gut integrierten Familien, eine Ausbildung zu absolvieren. Diese Familien waren aber im Rahmen der bestehenden Alltagsregelungen zumeist schon im Besitz eines Aufenthaltstitels. Wer im Inland ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, ist auch regelmäßig nicht nur im Besitz einer Duldung. Sofern jemand über im Ausland erworbene Qualifikationen oder über einen ausländischen Hochschulabschluss verfügt, aber nur eine Duldung besitzt, handelt es sich regelmäßig um einen (ehemaligen) Flüchtling. Diesem Personenkreis gelingt es nur selten, eine der Qualifikation entsprechende angemessene Beschäftigung im Inland zu finden. Vor diesem Hintergrund und um dem zunehmend beklagten **Fachkräftemangel** Rechnung zu tragen, waren bereits durch das ItmG v. 31.7.2016 (BGBl. I 1939) die Regelungen in § 18a Abs. 1a und 1b aF in die Vorschrift eingefügt worden. Damit und mit der Einführung der Regelungen zur Ausbildungsduldung in § 60a Abs. 2 (→ § 60a Rn. 27) wurden die insbesondere von den Kammern und den Arbeitgeberverbänden erhobenen Forderungen nach Einführung eines rechtssicheren Ausbildungsaufenthalts gesetzlich umgesetzt.

Dies geschah in Anlehnung an die sog. „**3+2-Formel**“, nach dreijähriger erfolgreicher Berufsausbildung hat sich der Ausländer eine zunächst auf 2 Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis „erarbeitet“. Im Unterschied zu der Regelung in § 18a Abs. 1 aF (jetzt § 19d Abs. 1), die der Ausländerbehörde ein Ermessen einräumt, hat der Gesetzgeber die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung nach § 18a Abs. 1a aF (jetzt § 19d Abs. 1a) als **gebundene Entscheidung** ausgestaltet. Damit hat der Gesetzgeber eindeutig den **Vorrang der Arbeitsmigration** normiert und damit auch den Wechsel zum Aufenthaltzweck Erwerbstätigkeit ausdrücklich gestattet.

Zitiervorschläge:  
BeckOK AuslR/Breidenbach AufenthG § 19d Rn. 1-3  
BeckOK AuslR/Breidenbach, 27. Ed. 1.7.2020, AufenthG § 19d Rn. 1-3

#### II. Änderungen durch das Duldungsgesetz und das FachkEinwG

Durch das **Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (DuldungsG)** v. 8.7.2019 (BGBl. I 1021), in Kraft getreten am 1.1.2020) wurde in § 18a aF zum einen redaktionell die Rechtsgrundlagen an den neuen Standort der Ausbildungsduldung angepasst (zuvor § 60 Abs. 2 S. 4 aF), zum anderen entfielen Abs. 1 Nr. 4 u. 5 aF als Erteilungsvoraussetzung, da für die Erteilung der Ausbildungsduldung, an die § 18a aF anknüpfte, künftig eine geklärte Identität des Ausländers und das Ergreifen aller erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen bereits vorausgesetzt wurde (BT-Drs. 19/8286, 13).

Das FachkEinwG hat dann mit Wirkung vom 1.3.2020 die Regelungen des § 18a aF mit nur wenigen Änderungen in § 19d verschoben. In Abs. 1 S. 1 entfällt das Erfordernis der Zustimmung durch die BA nach § 39, da dies nunmehr als allgemeine Erteilungsvoraussetzung für alle Aufenthaltstitel nach dem vierten Abschnitt in § 18 Abs. 2 Nr. 2 normiert ist (Anwendungshinweise FachkEinwG/AufenthG Nr. 19d.1.1). In Abs. 2 entfallen S. 1–2 aF, sodass nunmehr weder die Zustimmung der BA noch die Vorrangprüfung in § 19c speziell geregelt sind und die Verweise auf § 18 aF entsprechend entfallen, was jedoch keine inhaltlichen Änderungen zur Folge hat, da nach § 39 Abs. 3 Nr. 3 die Vorrangprüfung im Rahmen der Zustimmung der BA nur dann durchzuführen ist, wenn dies im Gesetz oder der BeschV ausdrücklich bestimmt ist, was für § 19d nicht zutrifft. Die BA hat lediglich als Fachbehörde die **Arbeitsbedingungen** zu prüfen (Anwendungshinweise FachkEinwG/AufenthG Nr. 19d.2.). In Abs. 1 Nr. 1 lit. c entfällt die Voraussetzung eine Beschäftigung „als Fachkraft“ ausgeübt zu haben, weil die Fachkraft nunmehr in § 18 Abs. 3 eine eigene Definition erhalten hat, deren Voraussetzungen von Geduldeten nach § 19d nicht erfüllt werden müssen. Das Erfordernis einer „**qualifizierten**“ **Beschäftigung** richtet sich nunmehr unmittelbar nach der neu geschaffenen gesetzlichen Definition in § 2 Abs. 12b, der allerdings auf § 2 Abs. 12a verweist. Da eine qualifizierte Beschäftigung aber eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, besteht trotz des Verzichtes auf die Voraussetzung „als Fachkraft“ dennoch eine Anforderung, die der Fachkräftedefinition in § 18 Abs. 3 Nr. 1 entspricht. Die Anforderung stimmt daher inhaltlich mit dem Fachkräftebegriff überein, sodass zwischen § 19d Abs. 1 Nr. 1 lit. c und § 18 Abs. 3 Nr. 1 kein Unterschied zu erkennen ist (Marx Neues Fachkräfteeinwanderungsgesetz 112).

Zitiervorschläge:  
BeckOK AuslR/Breidenbach AufenthG § 19d Rn. 4, 5  
BeckOK AuslR/Breidenbach, 27. Ed. 1.7.2020, AufenthG § 19d Rn. 4, 5

#### III. Einordnung und Bedeutung der Vorschrift

Gemäß § 4a Abs. 1 besteht nach Neuregelung durch das FachkEinwG zwar eine **allgemeine Erwerbstätigkeitsausübungserlaubnis** für Inhaber von Aufenthaltstiteln gemäß § 4 Abs. 1, zu denen Duldungsinhaber aber nicht zählen. Der Gesetzgeber hat jedoch in § 19d Regelungen geschaffen, durch die besonders qualifizierte Geduldeten die Möglichkeit eröffnet wird, durch Erteilung eines Aufenthaltstitels und der damit verbundenen Suspendierung der Ausreisepflicht den geduldeten Aufenthalt zu legalisieren (vgl. § 50 Abs. 1 IVm § 4), gemäß Abs. 3 **ohne die Verpflichtung der Durchführung eines Visumsverfahrens**. Die Vorschrift knüpft hinsichtlich der Erteilungsvoraussetzungen an die Ausbildungsduldung nach § 60c und die Beschäftigungsduldung nach § 60d an, wodurch der Gesetzgeber ein öffentliches Interesse an deren Weiterbeschäftigung in der BRD zum Ausdruck bringt (vgl. Marx Neues Fachkräfteeinwanderungsgesetz 111). Praktisch bedeutsam ist weiterhin die Regelung in Abs. 3, wonach die **gesetzlichen Sperrwirkungen** des AufenthG bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19d Abs. 1 oder Abs. 1a nicht greifen (→ Rn. 18 f.). Für Geduldete, die nach Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung noch unter 21 Jahre alt sind, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a unter günstigeren Umständen möglich, während für über 21-Jährige nur eine Erteilung nach § 25b unter gegenüber § 19d ungünstigeren Voraussetzungen möglich ist (vgl. Marx Neues Fachkräfteeinwanderungsgesetz 111).

Zitiervorschläge:  
BeckOK AuslR/Breidenbach AufenthG § 19d Rn. 6  
BeckOK AuslR/Breidenbach, 27. Ed. 1.7.2020, AufenthG § 19d Rn. 6

#### B. Erteilungsvoraussetzungen (Abs. 1)

##### I. Allgemeines (Rn. 7-10)

II. In Deutschland erworbene Qualifikation (Abs. 1 Nr. 1 lit. a) (Rn. 11)

III. Im Ausland erworbene Qualifikation (Abs. 1 Nr. 1 lit. b und § 18a Abs. 1 Nr. 1 lit. c) (Rn. 12-14)

IV. Erfolgreicher Abschluss einer Berufsausbildung nach Erteilung einer Ausbildungsduldung (Abs. 1a und 1b) (Rn. 15, 16)

V. Sonstige Erteilungsvoraussetzungen (Abs. 1 Nr. 2-7) (Rn. 17)

Zitiervorschläge:  
BeckOK AuslR/Breidenbach AufenthG § 19d Rn. 7-17  
BeckOK AuslR/Breidenbach, 27. Ed. 1.7.2020, AufenthG § 19d Rn. 7-17

#### I. Allgemeines

Einem geduldeten Ausländer kann gem. Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn der Ausländer die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt. Im Gegensatz zu den Regelungen gem. § 19c Abs. 1 und 2 erfolgt keine Beschränkung auf bestimmte Berufsgruppen durch Verweise auf die Voraussetzungen nach der BeschV. In den Einzelregelungen des Abs. 1 Nr. 1 lit. a–c wird auch nicht auf eine bestimmte Aufenthaltstitel, sondern auf die durch Ausbildung erworbene berufliche Qualifikation oder die bisherige Beschäftigungszeit abgestellt. Vorausgesetzt wird aber auch hier gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1, dass der Geduldete ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorweisen kann. Die vorgesehene Beschäftigung muss der **Qualifikation des Ausländers entsprechen** (vgl. Anwendungshinweise FachkEinwG/AufenthG Nr. 19d.0.1) und das Arbeitsplatzangebot konkret sein. Es gelten insofern die allgemeinen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2.

Gegenüber Fachkräften nach § 18 Abs. 3 ist mit dem Erfordernis der „entsprechenden“ Beschäftigung eine Einschränkung verbunden, sodass für die Definition der entsprechenden Beschäftigung die Voraussetzungen für die Erteilung der Blauen Karte EU (§ 18b Abs. 2) herangezogen werden können (Anwendungshinweise FachkEinwG/AufenthG Nr. 19d.1a.1). Demnach ist erforderlich, dass die bei der Ausbildung erworbenen Kenntnisse zumindest **teilweise oder mittelbar für die Beschäftigung benötigt** werden (→ § 18b Rn. 5 ff.).

Zum **begünstigten Personenkreis** nach § 19d gehören auch Ausländer, die zwar ausreisepflichtig, aber nicht im Besitz einer Duldung sind. Mit Ablauf der Ausreisefrist ist der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig. Der Status bis zum Ablauf der Ausreisefrist entspricht aber dem eines geduldeten Ausländers. Die Regelung des § 19d gilt somit auch für Personen, die zunächst einen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet hatten, diesen Status aber aus welchen Gründen auch immer verloren haben und nun dem Grunde nach ausreisepflichtig sind. Nur eine solche Auslegung wird der Intention des Gesetzgebers gerecht, ausreisepflichtigen Ausländer die Möglichkeit zu eröffnen, nach Maßgabe des § 19d eine Beschäftigung aufzunehmen (Breidenbach/Neundorf ZAR 2014, 227 (231), VG Frankfurt aM BeckRS 2011, 47779; aA Welte AufenthG/Klaus Rn. 8, wonach zusätzlich das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60a Abs. 2 S. 1 erforderlich sei).

Im Übrigen gelten die **Regelerleichterungsvoraussetzungen** nach § 5, sofern von diesen nicht nach Abs. 3 abgesehen werden kann, sowie die weiteren Erteilungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 Abs. 2. Die Aufenthaltserlaubnis nach §19d wird für zwei Jahre erteilt. Für Verlängerung und Niederlassungserlaubnis gelten die allgemeinen Regelungen (Anwendungshinweise FachkEinwG/AufenthG Nr. 19d.1a.2).

Zitiervorschläge:  
BeckOK AuslR/Breidenbach AufenthG § 19d Rn. 7-10  
BeckOK AuslR/Breidenbach, 27. Ed. 1.7.2020, AufenthG § 19d Rn. 7-10

#### II. In Deutschland erworbene Qualifikation (Abs. 1 Nr. 1 lit. a)

Abs. 1 Nr. 1 lit. a regelt Fälle, in denen der Ausländer in Deutschland sein Hochschulstudium absolviert hat bzw. einen Berufsabschluss erworben hat. Der Legaldefinition gem. § 2 Abs. 12a kann muss die reguläre Ausbildungszeit aber mind. 2 Jahre betragen. Da Abs. 1 Nr. 1 lit. a an den in Deutschland erworbenen Abschluss anknüpft, schadet ein Auslandsaufenthalt zu Studien-zwecken und auch eine evtl. Arbeitslosigkeit bzw. die Ausübung einer unqualifizierten Beschäftigung nach dem Erwerb des Abschlusses nicht (Dienelt/Dollinger in Bergmann/Dienelt AufenthG § 19d Rn. 6 f.).

Zitiervorschläge:  
BeckOK AuslR/Breidenbach AufenthG § 19d Rn. 11  
BeckOK AuslR/Breidenbach, 27. Ed. 1.7.2020, AufenthG § 19d Rn. 11

#### III. Im Ausland erworbene Qualifikation (Abs. 1 Nr. 1 lit. b und § 18a Abs. 1 Nr. 1 lit. c)

Abs. 1 Nr. 1 lit. b und Abs. 1 Nr. 1 lit. c regeln, unter welchen Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung für Geduldete erteilt werden kann, wenn die **Qualifikation** des Ausländers im **Ausland** erworben wurde. Gemäß Abs. 1 Nr. 1 lit. b kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn der Ausländer mit einem anerkannten oder einem deutschen **Hochschulabschluss** vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt hat. Die Studienabschlüsse müssen im Inland rechtlich oder faktisch anerkannt sein (→ § 18 Rn. 46 ff.). Für den Personenkreis iSd Abs. 1 Nr. 1 lit. b ist ausschlaggebend, dass der Ausländer unmittelbar vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mind. zwei Jahre in einer seiner beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung tätig war oder ist und diese Beschäftigung eine qualifizierte Berufsausbildung gemäß § 2 Abs. 12a voraussetzt. Eine dem Abschluss **angemessene Beschäftigung** liegt vor, wenn sie üblicherweise einen akademischen Abschluss voraussetzt und die mit der Hochschulbildung erworbenen Kenntnisse zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss dieses Beschäftigungsverhältnis fortbestehen oder ein Arbeitsplatzangebot für eine weitere entsprechende Beschäftigung vorliegen (BT-Drs. 16/10288, 9). **Kürzere Unterbrechungen** der Beschäftigung sind unschädlich, soweit sie eine Dauer von 3 Monate nicht überschreiten; sie werden aber nicht auf die erforderliche Beschäftigungsdauer von zwei Jahren angerechnet (vgl. Nr. 18a 1.1.2 AufenthGAVV).

Gemäß Abs. 1 Nr. 1 lit. c kann einem Ausländer weiterhin eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er **seit drei Jahren ununterbrochen** eine Beschäftigung ausgeübt hat, die eine **qualifizierte Berufsausbildung** (§ 2 Abs. 12a) voraussetzt, und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen war. Erfasst werden demnach geduldete Ausländer, die ihre berufliche Qualifikation vor der Einreise in die Bundesrepublik im Ausland erworben haben (zur Anerkennung → § 18 Rn. 49 f.). Die Vorbeschäftigungszeit von 3 Jahren muss ununterbrochen im Inland erfolgt sein, wobei kurze Unterbrechungen unschädlich sind bis zu drei Monaten, solange die Beschäftigung der Qualifikation entsprechend ausgestaltet war. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss dieses Beschäftigungsverhältnis fortbestehen oder ein Arbeitsplatzangebot für eine weitere entsprechende Beschäftigung vorliegen.

Gemäß Abs. 1 Nr. 1 lit. c muss der **Lebensunterhalt** des Ausländers, seiner Familienangehöriger und anderer Haushaltsangehöriger im letzten Jahr vor der Antragstellung ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert gewesen sein. Ausreichend ist es, wenn die Lebensunterhaltssicherung durch die Bedarfsgemeinschaft in der der Ausländer lebt, sichergestellt wird. Unschädlich ist der Bezug von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung. EA nach ein der Bezug von Wohngeld unschädlich, da das Wohngeld als Zuschuss eine niedrige staatliche Leistung darstellt und ebenfalls auf die Deckung der Unterkunfts- bzw. Heizkosten gerichtet ist (Dienelt/Dollinger in Bergmann/Dienelt AufenthG § 19d Rn. 16).

Zitiervorschläge:  
BeckOK AuslR/Breidenbach AufenthG § 19d Rn. 12-14  
BeckOK AuslR/Breidenbach, 27. Ed. 1.7.2020, AufenthG § 19d Rn. 12-14

#### IV. Erfolgreicher Abschluss einer Berufsausbildung nach Erteilung einer Ausbildungsduldung (Abs. 1a und 1b)

Mit § 19d Abs. 1a (zuvor § 18a Abs. 1a aF) wurde für die Fälle, in denen zuvor eine **Ausbildungsduldung** nach § 60a Abs. 2 S. 3 IVm § 60c (§ 60a Abs. 2 S. 4 aF) erteilt wurde, erstmalig ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für eine anschließende Beschäftigung eingeführt. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung der in der **Berufsausbildung erworbenen Qualifikation** entspricht. Dies ist unproblematisch der Fall, wenn der betroffene Ausländer im Ausbildungsbetrieb verbleibt und ferner auch dann, wenn es ihm gelingt, eine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber anzuschließen. Die Voraussetzung für die anschließende Beschäftigung ist die **angemessene Beschäftigung**. Für den Fall, dass der Ausländer nicht im Ausbildungsbetrieb verbleibt und auch kein **adäquates Anschlussarbeitsverhältnis** findet, erhält er nach § 60c Abs. 6 eine **Verlängerung der zu Beginn der Ausbildung erteilten Ausbildungsduldung** zum Zwecke der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung, die jedoch auf maximal 6 Monate beschränkt ist und nicht verlängert werden darf.

In Abs. 1b hat der Gesetzgeber einen **Widerrufstatbestand** geschaffen, aus nach Abs. 1a der Person die **StRAFÄHLLICHKEIT** widerrufen zu können. Gleiches gilt für den Fall, dass das der Aufenthaltserlaubnis zugrunde liegende **Arbeitsverhältnis** aus Gründen, die in der Person des Ausländers liegen, aufgelöst wird. In beiden Konstellationen ist der Gesetzgeber weit über das Ziel hinaus geschossen. Da bereits bei der „Erarbeitung“ dieses Aufenthaltsrechts etwaiges strafbares Verhalten des betroffenen Ausländers sanktioniert wird bzw. zum Erlöschen der Ausbildungsduldung geführt hätte (vgl. insoweit § 60c Abs. 2), gibt es keine Notwendigkeit, in § 19d einen **Spezialtatbestand** zu schaffen, um straffälliges Verhalten – nochmals – zu ahnden. Hierzu steht der Ausländerbehörde bereits in Anwendung der „normalen“ Vorschriften zur Aufenthaltsbeendigung in §§ 50 ff. das „übliche Handwerkszeug“ zur Verfügung. Bei der Prüfung eines Widerrufs nach **Auflösung des Arbeitsverhältnisses** stellt sich die Frage, ob die Ausländerbehörde die Entscheidung einer beteiligten Behörde (zB der BA) oder des Arbeitsgerichts abzuwarten hat und welchen Status der betroffene Ausländer dann in der Zeit bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung innehat. Es bleibt daher noch abzuwarten, wie sich die Anwendung der Vorschriften in Zukunft entwickeln wird. Allgemein gilt, dass der Widerruf nicht im Ermessen der Behörde steht. Die bestehende Mitteilungspflicht in den Fällen der vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit der Arbeitgeber nach § 4a Abs. 5 Nr. 3 (→ § 4a Rn. 38 ff.) sowie für den Ausländer nach § 82 Abs. 6 und die bei Nichterhaltung der Mitteilungspflicht eintretende Ordnungsmäßigkeit mit der Folge einer nicht unerheblichen Geldbuße sind zu beachten (Anwendungshinweise FachkEinwG/AufenthG Nr. 19d.1b.2).

Zitiervorschläge:  
BeckOK AuslR/Breidenbach AufenthG § 19d Rn. 15, 16  
BeckOK AuslR/Breidenbach, 27. Ed. 1.7.2020, AufenthG § 19d Rn. 15, 16

#### V. Sonstige Erteilungsvoraussetzungen (Abs. 1 Nr. 2-7)

Die **sonstigen Erteilungsvoraussetzungen** des Abs. 1 Nr. 1–7 entsprechen inhaltlich denen des § 104a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 104a Abs. 1 Nr. 4–6 (vgl. auch Wittmann/Röder ZAR 2019, 412 (422)). Unabhängig davon, ob die Qualifikation des Geduldeten im In- oder Ausland erworben wurde, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein, um eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung zu erlangen:

- Gemäß Abs. 1 Nr. 2 muss der Ausländer über **ausreichend Wohnraum** verfügen, **Seine Voraussetzung kann abweichend von den Vorgaben des § 2 Abs. 4 zumindest bei der erstmaligen Erteilung** einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d auch bei **Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft** erfüllt sein oder wenn die Wohnungsgröße kleiner ist als sich **erforderlich**. Die abweichende Auslegung ist deshalb gerechtfertigt, weil der in Betracht kommende Personenkreis der Geduldeten durch Wohnsitzauflagen nach § 61 Abs. 1 an der freien Wohnungssuche beschränkt ist. Eine streng am Wortlaut orientierte Auslegung der Vorschriften bei erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 19d würde daher die Vorschrift für den größten Teil der Adressaten ins Leere streifen und den Normzweck konterkarieren (so zu Recht Dienelt/Dollinger in Bergmann/Dienelt AufenthG § 19d Rn. 17).
- Gemäß Abs. 1 Nr. 3 muss der Ausländer über **ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache** verfügen; ein Geduldeter mit dem Qualifikationsprofil des § 19d muss das Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht haben (BT-Drs. 10/10288, 10), wozu neben mündlichen auch schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache gehören, er darf die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über **aufenthaltsrechtlich relevante Umstände** getäuscht haben (Abs. 1 Nr. 4),
- behördliche Maßnahmen zur **Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert** haben (Abs. 1 Nr. 5),
- keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen haben und diese auch nicht unterstützen (Abs. 1 Nr. 6) und
- gem. Abs. 1 Nr. 7 nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt sein, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem AsylG nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Zitiervorschläge:  
BeckOK AuslR/Breidenbach AufenthG § 19d Rn. 17  
BeckOK AuslR/Breidenbach, 27. Ed. 1.7.2020, AufenthG § 19d Rn. 17

#### C. Ausnahme von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (Abs. 3)

Bisher ist § 19d (bzw. § 18a aF) nur selten in richterlichen Entscheidungen zum Tragen gekommen. Es ist aber anzunehmen, dass § 19d in Zukunft eine größere praktische Bedeutung erlangen wird, da § 19d Abs. 3 die **Sperrwirkung** des § 10 Abs. 3 S. 1 außer Kraft setzt. Somit kann einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgegeben hat, vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nicht aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach Abschnitt 5 des AufenthG erteilt werden, sondern auch nach § 19d und damit zu Erwerbszwecken. Die Regelung hat damit besondere Bedeutung für die Fälle, in denen bereits während langer Asylverfahren eine qualifizierte Berufsausbildung oder ein Hochschulstudium abgeschlossen wurde. Bei Rücknahme des Asylantrags aus in diesem Verfahren nicht somit eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d erteilt werden (**vgl.** Anwendungshinweise Duldungsgesetz Nr. 18a.3). Somit stellt § 19d (obwohl als Ermessensnorm ausgestaltet) eine Möglichkeit für geduldete Ausländer dar, einen **gesicherten Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland zu erlangen, auch wenn dies ursprünglich aufgrund der Sperrwirkungen nach § 10 Abs. 3 S. 1 nicht möglich war. Ausländer, die einen **besicherten** Aufenthalt nach § 10 Abs. 3 S. 2, dh in den Fällen, in denen der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist, kann nicht ohne weiteres eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d erteilt werden. Von dieser Sperrwirkung kann jedoch abgesehen werden, wenn die Ausnahmeregelung des § 10 Abs. 2 eingreift (OVG LSA BeckRS 2019, 5033). Die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d kann auch abweichend von § 5 Abs. 2 erteilt werden, sodass eine Nachholung des Visumsverfahrens nicht notwendig ist.

Somit stellt § 19d AufenthG eine Möglichkeit für geduldete Ausländer dar, einen gesicherten Aufenthalt im Bundesgebiet zu erlangen, auch wenn dies ursprünglich aufgrund der Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 S. 1 nicht möglich war. Damit hat der Gesetzgeber – wenn auch an versteckter Stelle – eindeutig den Vorrang der Arbeitsmigration normiert und einen „**Spurwechsel**“ **vo**n der Duldung **hin zur Erwerbsmigration** gestattet.

Zitiervorschläge:  
BeckOK AuslR/Breidenbach AufenthG § 19d Rn. 18, 19  
BeckOK AuslR/Breidenbach, 27. Ed. 1.7.2020, AufenthG § 19d Rn. 18, 19

#### Zitiervorschläge:

BeckOK AuslR/Breidenbach AufenthG § 19d Rn. 18, 19  
BeckOK AuslR/Breidenbach, 27. Ed. 1.7.2020, AufenthG § 19d Rn. 18, 19

#### Zitiervorschläge:

BeckOK AuslR/Breidenbach AufenthG § 19d Rn. 18, 19  
BeckOK AuslR/Breidenbach, 27. Ed. 1.7.2020, AufenthG § 19d Rn. 18, 19

#### Zitiervorschläge:

BeckOK AuslR/Breidenbach AufenthG § 19d Rn. 18, 19  
BeckOK AuslR/Breidenbach, 27. Ed. 1.7.2020, AufenthG § 19d Rn. 18, 19

#### Zitiervorschläge:

BeckOK AuslR/Breidenbach AufenthG § 19d Rn. 18, 19  
BeckOK AuslR/Breidenbach, 27. Ed. 1.7.2020, AufenthG § 19d Rn. 18, 19

#### Zitiervorschläge:

BeckOK AuslR/Breidenbach AufenthG § 19d Rn. 18, 19  
BeckOK AuslR/Breidenbach, 27. Ed. 1.7.2020, AufenthG § 19d Rn. 18, 19

#### Zitiervorschläge:

BeckOK AuslR/Breidenbach AufenthG § 19d Rn. 18, 19  
BeckOK AuslR/Breidenbach, 27. Ed. 1.7.2020, AufenthG § 19d Rn. 18, 19

#### Zitiervorschläge:

BeckOK AuslR/Breidenbach AufenthG § 19d Rn. 18, 19  
BeckOK AuslR/Breidenbach, 27. Ed. 1.7.2020, AufenthG § 19d Rn. 18, 19

#### Zitiervorschläge:

BeckOK AuslR/Breidenbach AufenthG § 19d Rn. 18, 19  
BeckOK AuslR/Breidenbach, 27. Ed. 1.7.2020, AufenthG § 19d Rn. 1